

Das neue Wiener Gemeindestatut.

Von Dr. Rudolf Ritter v. Schwarz-Viller,
Gemeinderat der Stadt Wien.

Wien, 24. August.

Die christlichsoziale Mehrheit des Wiener Gemeinderates hat zum erstenmal in der Frage der Reform des Wiener Gemeindevahlrechtes das Wort ergriffen. Nachdem ein vom Wiener Gemeinderat gewählter Spezialausschuss der einen Entwurf des neuen Wiener Gemeindevahlrechtes hätte ausarbeiten sollen, durch viele, viele Monate ein ruhm- und tatenloses Scheinleben geführt hat, werden über die Köpfe dieses Ausschusses hinweg von offizieller, christlichsozialer Seite die ersten konkreten Elemente der neuen Ordnung bekannntgegeben. Die neue Kriegsdemokratie fängt jedenfalls gut an; es werden immer mehr Körperschaften errichtet, die Zahl der Kläte und Ausschüsse wächst ins Unendliche; in eben demselben Maße aber sinkt auch ihr Einfluß. Die großen, wichtigen Dinge aber werden nach wie vor von einzelnen hinter den Kulissen erledigt. Die großen Grundzüge der neuen Wahlordnung sind bereits festgelegt. Zur Stilisierung der Paragraphen des Gesetzes kann jetzt der brave Ausschuss zu regelmäßigen Sitzungen geladen werden. Die offizielle Proklamation der christlichsozialen Partei kann, wie auch nicht anders zu erwarten war, nicht befriedigen. Für eine Perpetuierung des Kunschaß-Regimes zu schwärmen, kann man von anderen als unbedingten Parteimännern füglich nicht verlangen. Und dasjenige, was der bisher unterdrückte Teil von Wien in erster Linie von der Neuordnung der Dinge verlangen kann und muß, die garantierte Befreiung von Parteiherrschaft und Willkür sowie die Ausgestaltung des Wahlrechtes und der Wahlweise derart, daß der freie Wille der Gesamtbevölkerung in den Gewählten möglichst richtigen Ausdruck findet, soll durch kleinliche Ränke verhindert werden.

Bevor ich zur Detailkritik der offiziellen Vorschläge der christlichsozialen Partei übergehe, will ich erst die Hauptpunkte und Richtlinien anführen, die meines Erachtens zu beachten und zu berücksichtigen wären, wenn die große Neuordnung nicht ein halbes Werk, eine halbe Erfüllung der berechtigten Forderungen wäre, welche sich, um im Geiste der Proklamation zu sprechen, das gesamte Wien in diesen schweren Jahren redlich verdient hat. Mein Programm lautet:

1. Mit der Aenderung des Gemeindevahlrechtes ist auch das Wiener Gemeindestatut zu ändern.
2. Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird reichsunmittelbar.
3. Um der Hauptstadt Ausdehnungsmöglichkeiten für die Zukunft zu schaffen, hat eine reichliche Vergrößerung, beziehungsweise Arrondierung des jetzigen Gemeindegebietes aus den in Betracht kommenden Nachbargegenden zu erfolgen.
4. Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 150 herabgesetzt.
5. Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre gewählt; nach Ablauf von sechs Jahren ist der gesamte Gemeinderat neu zu wählen.
6. Der Stadtrat wird abgeschafft; an Stelle des Stadtrates werden die Agenden in kleineren Senaten von etwa acht oder sechs Personen erledigt, welche zur Hälfte aus Freigewählten, zur Hälfte aus öffentlichen Beamten bestehen. Die Senate tagen unter dem Vorstehe des Bürgermeisters oder eines seiner Stellvertreter.
7. Die Zahl der Vizebürgermeister wird auf vier erhöht.
8. Die Wahl in die Senate sowie zu den Bürgermeisterposten findet nach dem Proportionalwahlrecht statt.
9. Die Wahl in den Gemeinderat findet nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, direkten und Proportionalwahlrechtes statt.
10. Das ganze Gemeindegebiet bildet einen einzigen Wahlkreis, damit die Bezirksminoritäten in ihrer Gesamtheit zum Worte gelangen können.
11. Die Frauen sind sowohl in bezug auf aktives als auch auf passives Wahlrecht den Männern vollkommen gleichgestellt.
12. Das Proportionalwahlrechtssystem darf kein absolutes und strenges Listensystem sein.
13. Zur Wahlberechtigung genügt: a) das erreichte 24. Lebensjahr, b) die österreichische Staatsbürgerschaft, c) die einjährige Selbstständigkeit.
14. Von der Wahlberechtigung sind die in den geltenden Gesetzen bezeichneten Personen sowie Frauen, welche unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehen, ausgeschlossen.
15. Es besteht die Wahlpflicht.
16. Alle Aemter in der Gemeinde werden entsprechend honoriert.

Ich habe meine programmatischen Punkte vorausgeschickt, weil mir dies meine Aufgabe zu erleichtern scheint. Ich habe nur das Wesentlichste hier angeführt; die Details meines Kommunalprogramms habe ich in meinem Entwurfe eines neuen Statuts für die Stadt Wien besprochen, welcher demnächst veröffentlicht werden wird.

Was nun die christlichsoziale Wahlrechtsproklamation betrifft, so kann ich mich schon mit der Einleitung derselben nicht einverstanden erklären. Für mich ist es nicht in erster Linie der Krieg, der die Forderung nach einem modernen Gemeindevahlrecht für Wien erst geboren oder gerechtfertigt hat, für mich war es in erster Linie das System des bisherigen Wahlrechtes, welches für die schrankenlose Herrschaft einer einzigen Partei geradezu eingerichtet schien und welches auf die Dauer unerträglich wurde. Der Weltkrieg mit seinen großen Pflichten und Opfern ist ein ganz nett klingendes Schlagwort, mit welchem man in Preußen wie in Wien altes Wahlrecht zudecken möchte. Haben wir drüben nicht aber dieses Schlagwort nicht, bei denen nicht, denen unrecht geschieht, noch weniger aber bei denen, die das Unrecht tun. Die Forderung nach einem modernen Wahlrecht ist aber gerecht mit und ohne Weltkrieg, und die Aenderung eines unerträglichen und unhaltbaren Zustandes mit dem Weltkrieg entschuldigen zu wollen, ist unnötige Liebesmühe. Für die vollkommen unbegreifliche Forderung eines dreijährigen Wohnsitzes wird in der Proklamation überhaupt keine Begründung gegeben, ich habe daher auch auf eine solche nicht

1888

1918

64